

Hinsehen und handeln statt wegschauen und ignorieren

Es ist nur eine kurze Bemerkung oder eine flüchtige Beobachtung, doch sie kann entscheidend sein für die Frage: **Geht es dem Kind vor mir gut?** Befindet sich die oder der Jugendliche in einer Situation, durch die sie oder er Schaden nehmen könnte?

Da die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung häufig nicht eindeutig sind, bietet das Referat Kinder, Jugend und Familien (Jugendamt) der Stadt Gelsenkirchen allen Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Möglichkeit, sich **kostenfrei und anonymisiert** durch eine erfahrene Fachkraft **beraten zu lassen**.

Die wichtigsten Informationen zu dieser anonymisierten Fachberatung haben wir Ihnen in diesem Faltblatt zusammengestellt. Sollten Sie weitere Fragen haben, **sprechen Sie uns gerne an**.

Ihre Ansprechpartnerin Frederike Zahn

Telefon: 0209 169 - 7015

frederike.zahn@gelsenkirchen.de

Kontakt

Beratungsnummer

Anonymisierte Fachberatung

0209 169 - 7015

Beratungszeiten

Montags bis donnerstags	09:00 bis 15:00 Uhr
freitags	09:00 bis 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Beratung gemäß § 8b SGB VIII

Alle Informationen im Netz unter:
www.gelsenkirchen.de/kindeswohl



Herausgeber:
Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Kinder, Jugend und Familien
Februar 2026

Anonymisierte Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Gestaltung: brand.m GmbH, Gelsenkirchen; Fotos: shutterstock.com

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

In der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es zu Situationen kommen, in denen sich die Frage stellt, ob eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegt.

Kindeswohlgefährdung heißt, dass bei Anhalten dieses Zustandes ein **ernsthafter Schaden** für das Kind droht. Da die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung häufig nicht eindeutig sind, haben alle Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sich ernsthafte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen machen, die Möglichkeit, sich **kostenfrei und anonymisiert** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes beraten zu lassen (gemäß § 8b SGB VIII).

Formen von Kindeswohlgefährdungen

- körperliche und seelische **Vernachlässigung**
- seelische **Misshandlung**
- körperliche **Misshandlung**
- sexualisierte **Gewalt**

Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe sind verpflichtet, zunächst selbst tätig zu werden und eine eigene Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung zu treffen.

Ziel der Beratung

In der Beratung geht es um die Einschätzung von Gefährdungen und um die Frage, ob vor einer möglichen Mitteilung beim Jugendamt noch weitere Klärungen möglich oder andere **Unterstützungsmaßnahmen** sinnvoll sein könnten. Es handelt sich also um eine **Hilfestellung** für den persönlichen Entscheidungsprozess der/des Ratsuchenden.

Grenzen der Beratung

Wird während des Beratungsprozesses eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, empfiehlt sich jedoch keine anonymisierte Beratung, sondern eine konkrete Benennung der bedrohten Person. **Wichtig:** Wenn Sie sich in diesem Punkt unsicher sind, sprechen Sie dies bitte vor Nennung der Personendaten an.

Bei Anhaltspunkten, die auf eine **akute** Kindeswohlgefährdung hinweisen, ist **umgehendes Handeln** und eine direkte Mitteilung an das Jugendamt erforderlich. Das Jugendamt wird dann zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig.

Von der Beratung **ausgenommen** sind **nicht im beruflichen Kontakt** gemachte Beobachtungen. Für Sachverhalte aus dem persönlichen Umfeld beraten die Teams der Bezirkssozialarbeit im Allgemeinen Städtischen Sozialdienst, Tel. 0209 169 - 2886.



Voraussetzungen für eine Beratung

Die Beratung richtet sich an alle Personen, die in ihrem **beruflichen Alltag oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen aus Gelsenkirchen arbeiten** und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Fachkräfte

Gerade Fachkräfte wie zum Beispiel Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind **nach dem Bundeskinderschutzgesetz** in besonderem Maße dazu aufgefordert, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Sie sollen die **eigenen Möglichkeiten nutzen**, um die Situation mit den betroffenen Eltern zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (nach § 4 KKG).